

**Satzung**  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
der Grundsteuer und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 01.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Satzungsänderungen**

Die Hebesatzsatzung vom 09.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 500 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf 390 v.H.

der Steuermessbeträge.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2021.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den

Dr. Daniel Rapp